

RS OGH 1996/12/18 9ObA2259/96p, 9ObA25/15i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1996

Norm

AngG §36 I

AngG §36 V

Rechtssatz

Hat eine Arbeiterin beim früheren Arbeitgeber eine Tätigkeit ausgeübt, die keiner qualifizierten Spezialkenntnisse oder Ausbildungen bedurfte und daher für das Unternehmen keine tragende wirtschaftliche Bedeutung hatte und jederzeit substituierbar war, konnte sie durch die Ausübung dieser manuellen Tätigkeit bei einem Konkurrenzunternehmen Unternehmensinteressen des früheren Arbeitgebers nicht verletzen, weil dadurch in seinem Betrieb erlangte Spezialkenntnisse oder Betriebsgeheimnisse nicht in den Konkurrenzbetrieb eingebracht werden konnten, zumal sie auch Kundenadressen nicht mitgenommen hatte. Gerade bei unqualifizierten manuellen Tätigkeiten kommt einer Konkurrenzklausel die Wirkung eines Berufsverbotes zu und wird die Erwerbsfreiheit dadurch erheblich eingeschränkt. (Hier: Hilfsarbeiterin im Postversand bei einem Großhandel mit Haaren und Haarteilen).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 2259/96p
Entscheidungstext OGH 18.12.1996 9 ObA 2259/96p
Veröff: SZ 69/290
- 9 ObA 25/15i
Entscheidungstext OGH 29.04.2015 9 ObA 25/15i
Vgl

Schlagworte

Hilfsarbeiter, minderqualifiziert, Postversand

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106483

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at